

50, 51, 52, 53). Siebtens und abschließend wird die immerwährende Gültigkeit kirchlicher Privilegien betont (54, 55).

Im Vergleich der *Collectio Augustana* mit der *Klagenfurter Handschrift* fällt auf, dass diese insbesondere im zweiten Teil einige Spezialfälle hinzufügt, die besonders den laikalen Bereich, den Ungehorsam gegenüber dem Bischof und die öffentliche Buße, außerdem die seelsorgerisch relevante Frage nach dem Tod im Zustand der Exkommunikation betreffen. Aber vor allem fällt auf, dass Block vier und sieben, die in der *Klagenfurter Handschrift* hinzugefügt wurden, eine starke Emphase auf die Gültigkeit kirchlicher Gesetze legen; man kann also von einer Präzisierung und normativen Verschärfung sprechen, auf die der Kompilator Wert legte. Der siebte Abschnitt sollte offenkundig eine Abrundung des Gesamttextes schaffen.

Was die Quellen angeht, so zeigt eine nähere Auswertung die starke Abhängigkeit der *Collectio Augustana* von Regino von Prüm und Burchard von Worms (wobei einige Kapitel im Vergleich mit diesen Sammlungen erweitert sind); daneben erweist sie sich als Nest gefälschter Dekretalen. Die *Klagenfurter Handschrift* bietet zunächst den schon genannten Auszug aus den frühmittelalterlichen Bußbüchern (1–6, auch 48). Die Hauptmasse der Kapitel basiert dann ebenso auf Reginos *Sendhandbuch*, in den meisten (aber nicht allen) Fällen sind sie auch in Burchards Dekret zu greifen. Besonders aufschlussreich ist ein Komplex, der mit dem Wort *Inquisitiones* überschrieben ist (9). In diesen heißt es: „Gibt es in dieser Pfarrei einen Mörder ...?“; „Ist hier ein Vaternmörder oder Brudermörder ...?“; „Ist hier ein Presbyter oder Diakon, der einen anderen Kleriker ermordet hat ...?“. In der *Collectio Augustana* nehmen die Auszüge aus Reginos *Sendhandbuch* einen großen Raum ein (fol. 36r–41r)⁹², in der *Klagenfurter Handschrift* hingegen ist nur ein minimaler Teil der 89 Fragen aus dem *Sendhandbuch* rezipiert, in den übrigen Textzeugen aus *Klosterneuburg* und *Oberaltaich* fehlen sie gänzlich.

92) Diese Kompilation aus Regino, *Sendhandbuch* (wie Anm. 8) 1,1 S. 56–73 und 2,5,1–89 S. 378–397, wäre näher zu untersuchen. Die Hs. A schon bei Wilfried HARTMANN, *Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung* (Abh. Göttingen 105, 1977) S. 119, der ihre Abhängigkeit von Burchard von Worms betont. Rudolf POKORNY, *Nochmals zur Admonitio synodalis*, ZRG Kan. 71 (1985) S. 20–51, hier S. 43 mit Anm. 67, hebt hervor, dass diese Version der *Inquisitiones* unabhängig aus Regino exzerpiert sei, und zwar Clm 3909 und Köln, *Dombibliothek*, Hs. 124 (10. Jh.).